

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 131/90

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gerd R [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED] bei Ro [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdeführer,

gegen

die unbekannten Erben der Helga R [REDACTED], vertreten durch
den Nachlaßpfleger Rechtsanwalt [REDACTED], Ru [REDACTED]heimer
Straße [REDACTED], O [REDACTED]/M [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegner

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 14. November 1990

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Senats für Familiensachen des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main vom
13. August 1990 wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 3.516,42 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat der auf Abände-
rung eines gerichtlichen Vergleichs über nachehelichen Ehe-
gattenunterhalt gerichteten Klage teilweise stattgegeben und
im übrigen die Klage abgewiesen. Die Entscheidung ist dem
Kläger am 12. Juni 1990 zugestellt worden. Mit am 10. Juli
1990 beim Amtsgericht, am 10. August 1990 beim Oberlandesge-
richt eingegangenem Schreiben hat der Kläger persönlich
Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung
verworfen, weil die beim Oberlandesgericht anzubringende
Berufung nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen

- 3 -

Anwalt eingelegt worden sei. Diese Entscheidung ist dem Kläger am 18. August 1990 zugestellt worden. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 17. September 1990 beim Oberlandesgericht eingegangenen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Gegen den die Berufung des Klägers verwerfenden Beschluß des Oberlandesgerichts war die sofortige Beschwerde statthaft (§§ 519b Abs. 2, 621d Abs. 2, 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Diese war binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung begann, beim Oberlandesgericht oder beim Bundesgerichtshof einzulegen (§§ 569 Abs. 1 und 2, 577 Abs. 2 ZPO). Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde lief damit, da der Tag der Zustellung ein Samstag war, am 3. September 1990 ab (§ 222 Abs. 1 ZPO i.V. mit § 188 Abs. 2 BGB, § 222 Abs. 2 ZPO). Die am 17. September 1990 beim Oberlandesgericht eingegangene Beschwerde ist daher verspätet.

Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Sie können insbesondere nicht aus der Be-
anstandung des Klägers hergeleitet werden, den Entscheidungen des Amtsgerichts sowie des Oberlandesgerichts seien keine Rechtsmittelbelehrungen beigelegt gewesen. Das Zivilprozeßrecht schreibt eine Rechtsmittelbelehrung nicht vor. Sie ist auch nicht üblich. Der Gesetzgeber ist davon



ausgegangen, daß die durch eine Entscheidung beschwerte Partei von sich aus in der Lage ist, die erforderlichen Erkundigungen über eine Anfechtung einzuziehen (vgl. BGH, Beschluß vom 30. Januar 1980 - IV ZB 164/79 - FamRZ 1980, 347 m.w.N.). Bei den Amtsgerichten bestehen Rechtsantragsstellen, die erforderlichenfalls kostenlose Auskünfte erteilen und - im Rahmen des Beratungshilfegesetzes - Beratungshilfe durch Rechtsanwälte vermitteln.

Lohmann

Knauber